

(7) Die Vereinbarungen über die Qualität im Einfuhrvertrag sind auch den Vertragsbeziehungen in der weiteren Lieferkette bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen.

§26

Garantiezeitraum

(1) Der Garantiezeitraum ist zu vereinbaren. Bei Erzeugnissen, die für den Bevölkerungsbedarf bestimmt sind, ist nach Möglichkeit ein solcher Garantiezeitraum zu vereinbaren, der dem für inländische Erzeugnisse entspricht.

(2) Stehen dem Außenhandelsunternehmen gegenüber dem ausländischen Partner Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung nur innerhalb von 6 Monaten zu, so gilt für die Mängelanzeigefrist der § 33. Bei Leistungen aus den Mitgliedsstaaten des RGW findet § 11 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die Garantiefrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Überganges der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts (§ 30), soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt.

(4) Die Garantiefrist endet bei Leistungsgegenständen, für die der ausländische Partner neben den im Außenhandel üblichen Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung ausdrücklich Garantie gewährt hat, nach § 43 Abs. 2 Vertragsgesetz, wenn die Leistungsgegenstände in ein anderes Erzeugnis oder Werk eingehen, mit anderen Erzeugnissen vermischt oder verbunden werden oder zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

(5) Die Partner haben Vereinbarungen über eine Höchstfrist zu treffen (§ 43 Abs. 4 Vertragsgesetz).

(6) Diese Vorschrift gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

§27

Lieferung mit Werksattest

(1) Die Beifügung von Werksattesten oder sonstigen Qualitätsbescheinigungen und die Fristen für ihre Übergabe sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Unabhängig vom Zeitpunkt des Zuganges des Werksattestes beginnt die Garantiefrist für den Leistungsgegenstand mit dem Tage des Überganges der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts.

§28

Leistungszeit

(1) Die Leistungsfristen sind so zu vereinbaren, daß die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft mit Importen gesichert wird.

(2) Die Leistungsfristen sind grundsätzlich nach Monaten festzulegen. Bei Massengütern soll das Außenhandelsunternehmen für einen kontinuierlichen Versand durch den ausländischen Partner Sorge tragen. Soweit es die Eigenart und der Verwendungszweck des Leistungsgegenstandes erfordern, ist ein Fixtermin zu vereinbaren.

(3) Die vereinbarten Leistungsfristen sind auch den Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer zugrunde zu legen, soweit dem Besteller keine Lagerhaltung obliegt.

§29

Versanddisposition

(1) Kann der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt werden, so ist der Besteller verpflichtet, die Versanddisposition 5 Wochen vor der Leistungsfrist zu erteilen.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Erteilung der Versanddisposition den Versand des Leistungsgegenstandes beim ausländischen Partner zu veranlassen.

§30

Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts und Zeitpunkt der Leistung

(1) Die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht gehen auf den Besteller über

1. bei Eisenbahntransporten im Zeitpunkt der Übergabe des Waggons am Ort der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. bei Kraftwagen- und Binnenschifftransporten im Zeitpunkt der Übergabe der Ladung des LKW oder Binnenschiffes an der Grenzkontrollstelle,
3. bei Seetransporten im Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik (Verladen auf Waggon oder Bestellerfahrzeug, Einlagerung auf Bestellerlager im Seehafen, Einlagerung Kai Seehafen auf Weisung des Bestellers),
4. bei Lufttransporten im Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik,
5. bei Postversand mit Aushändigung des Leistungsgegenstandes durch die Deutsche Post.

(2) Die Partner sollen bei leichtverderblichen Erzeugnissen einen späteren Zeitpunkt für den Übergang der operativen Verwaltung oder des Eigentumsrechts vereinbaren, wenn dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.

(3) Die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkte gelten als Leistungstermin, der in der Importmeldung oder in anderen Dokumenten zu vermerken ist.

(4) Ist in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt, so hat der Besteller von den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Zeitpunkten an sämtliche Kosten zu tragen. Bei Eisenbahntransporten gehen die Frachtkosten ab Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt) zu Lasten des Bestellers.

§31

Benachrichtigung des Bestellers

Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, dem Besteller und erforderlichenfalls dem VEB Deutrans rechtzeitig den voraussichtlichen Termin des Eintreffens